

Wiederaufbauprojekte NRW-Dnipropetrowsk (Ukraine)

Grundsätze zur Förderung kommunaler und zivilgesellschaftlicher Projekte zwischen Nordrhein-Westfalen und der Oblast Dnipropetrowsk (Ukraine)

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Zuschusses	2
2. Zuschussempfänger.....	2
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Bewilligung von Zuschüssen.....	4
5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses.....	4
5.1 <i>Art, Umfang und Höhe des Zuschusses</i>	<i>4</i>
5.2 <i>Eigenanteil.....</i>	<i>5</i>
5.3 <i>Finanzplan</i>	<i>5</i>
6. Verfahren.....	5
6.1 <i>Antragsverfahren.....</i>	<i>5</i>
6.2 <i>Weiterleitungsvertrag (Zuschuss).....</i>	<i>6</i>
6.3 <i>Verwendungsnachweis.....</i>	<i>6</i>
7. Verbindliche Einwilligungen.....	6
8. Sonstiges.....	7

1. Zweck des Zuschusses

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist im Februar 2023 vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine eine Regionalpartnerschaft mit der ukrainischen Oblast Dnipropetrowsk eingegangen. Ziel der Partnerschaft ist es, Dnipropetrowsk bei der Bewältigung der humanitären Notlage, beim Wiederaufbau sowie bei der Integration in die Europäische Union zu unterstützen. Perspektivisch werden Kooperationen zu Zukunftsthemen, die beide Regionen gleichermaßen beschäftigen, angestrebt.

Mit der Initiative „Wiederaufbauprojekte NRW-Dnipropetrowsk (Ukraine)“ unterstützt die Landesregierung Projekte der kommunalen und zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Nordrhein-Westfalen und Dnipropetrowsk. Die Projekte sollen zum Wiederaufbau in der Oblast beitragen. Dabei wird Wiederaufbau verstanden als Beseitigung aller kriegsbedingten Schäden – sowohl an der physischen Infrastruktur als auch an kulturellen, gesellschaftlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Strukturen – sowie als Chance für eine nachhaltige und auf eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union ausgerichtete Entwicklung der Ukraine.

2. Zuschussempfänger

Die Landesinitiative richtet sich an die erweiterte zivilgesellschaftliche und kommunale Familie in Nordrhein-Westfalen. Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen, öffentlichen und mildtätigen Akteure mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, die mit Partnern in der Oblast Dnipropetrowsk zusammenarbeiten oder dies beabsichtigen. Die Zusammenarbeit muss dabei nicht im Rahmen formaler (Städte-)Partnerschaftsstrukturen erfolgen.

Bewerben können sich beispielsweise

- rechtsfähige Vereine (e.V.), zum Beispiel Partnerschaftsvereine, Fördervereine kommunaler oder vergleichbarer staatlicher Einrichtungen, Migrantenselbstorganisationen oder Kultur- und Sportvereine,
- Städte, Kreise und Gemeinden,
- Kommunale Unternehmen,
- Medizinische Einrichtungen,
- Schulen und Hochschulen,
- Außerschulische Bildungseinrichtungen

Die Akteure müssen eine Steuerbegünstigung (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich) nachweisen können oder als öffentliche Einrichtung (juristische Person des öffentlichen Rechts) handeln und über eine nicht über eine Einzelperson laufende Bankverbindung verfügen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen/natürliche Personen,
- Parteien sowie deren Unterorganisationen und parteinahe Stiftungen,
- Personengesellschaften und juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht,

- Organisationen die sich gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung wenden..

Grundsätzlich können mehrere Antragstellerinnen und Antragsteller eine Unterstützung für ein und dasselbe Vorhaben beantragen, wenn sie für dieses miteinander kooperieren und keine mehrfache Unterstützung für dieselbe Aktivität beantragen.

3. Gegenstand der Förderung

Anträge auf eine Förderung können für Projekte gestellt werden, die ihre Wirkung in Dnipropetrowsk entfalten und partizipativ mit dort ansässigen kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteuren entwickelt und umgesetzt werden. Förderfähig sind neben bilateralen Projekten auch multilaterale Projekte, an denen neben Akteuren aus Dnipropetrowsk auch Akteure aus weiteren Regionen der Ukraine beteiligt sind.

Inhaltlich sollen sich die Projekte an den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen, den Entwicklungspolitischen Schwerpunkten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den Prinzipien eines nachhaltigen, auf eine Mitgliedschaft in der EU ausgerichteten Wiederaufbaus orientieren, ganz im Sinne von SDG 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele).

Förderfähig sind unter anderem Projekte, die

- zur Aufrechterhaltung bzw. Stärkung der Daseinsvorsorge (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Sanitärversorgung, Abfallwirtschaft, Energieversorgung, Gesundheitsvorsorge, Mobilität, Verkehrsinfrastruktur, Wohnungsbau, Katastrophenschutz und sonstige Vorhaben im Interesse einer Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger) beitragen,
- Verwaltungsstrukturen stärken (z.B. Verwaltungsaufbau, kommunale Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Bürgerbeteiligung, Finanzen, kommunale Steuern, Korruptionsbekämpfung),
- Begegnungen und Austausch im Bereich Kultur ermöglichen,
- einen Beitrag zur Integration von Binnengeflüchteten leisten,
- die Rehabilitation von Traumatisierten und Kriegsversehrten unterstützen,
- (Weiter-)Bildungsmöglichkeiten schaffen bzw. erweitern,
- einen Beitrag zum Umweltschutz bzw. zu ökologischer Nachhaltigkeit leisten,
- nachhaltiges Wirtschaften sowie die Schaffung von Arbeit/Beschäftigung befördern.
- Partnerschaften zwischen Akteuren in Nordrhein-Westfalen und Dnipropetrowsk aufbauen und pflegen.

4. Bewilligung von Zuschüssen

Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn:

- die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung nachgewiesen wird und der Zweck nicht auf andere Weise, z. B. durch Eigenmittel des Antragstellenden oder durch Zuwendungen Dritter erreicht werden kann,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bestätigt wurde und der bestimmungsgemäße Nachweis über die verwendeten Mittel gewährleistet ist,
- das Projekt in sich abgeschlossen und in der Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es darf keine Folgeförderung durch das Land bedingen. Es darf noch nicht begonnen sein.

5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

5.1 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Zuschüsse zu Projekten können das ganze Jahr über beantragt werden. Die Mittel werden als einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung und grundsätzlich als Anteilfinanzierung gewährt.

Über das Programm können sowohl kleinere als auch umfangreichere Vorhaben gefördert werden:

- Die maximale Förderhöhe für Projekte öffentlicher Einrichtungen (u.a. Kommunen) beträgt in der Regel 40.000 Euro pro Projekt.
- Die maximale Förderhöhe für Projekte zivilgesellschaftlicher Akteure beträgt in der Regel 20.000 Euro pro Projekt.

Zuschüsse werden in der Regel für Qualifizierungsmaßnahmen, Anschaffungs-, Bau-, Material-, Übersetzungs-, und Transportkosten sowie sonstige Investitionsmaßnahmen gewährt.

Nicht zuschussfähig sind laufende Betriebs- und Personalkosten des antragstellenden Trägers in Nordrhein-Westfalen sowie des Partners in der Oblast Dnipropetrowsk. Ausnahmen sind besonders zu begründen und vor Antragstellung mit Engagement Global abzustimmen.

Auf die Projekte bezogene Personal- und Betriebskosten (Handwerker u. ä.), die in der Oblast Dnipropetrowsk anfallen, können als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden, sofern sie nach Art und Umfang detailliert darstellbar und nachweisbar (Belege, Verträge o. ä.) sind. Das gilt auch für Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ukrainischen Partnern (kommunal und zivilgesellschaftlich), die geeignet sind, einen unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung der in Punkt 2 genannten Projekte zu leisten.

Reise- und Aufenthaltskosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NRW-Akteure oder von diesen beauftragten Expertinnen und Experten können übernommen werden, sofern sie nach Art und Umfang detailliert darstellbar und nachweisbar und einen unmittelbaren Beitrag zur Zielerreichung des Projektes beitragen (unter Berücksichtigung der geltenden Reisehinweise des Auswärtigen Amtes).

Diese Einschränkung ist für Akteure der Oblast Dnipropetrowsk, sofern dem Projektzweck dienlich, nicht zu berücksichtigen.

Die Weiterleitung von Fördermitteln an Partnerstrukturen in der Ukraine für die Durchführung von Projekten ist zulässig.

Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Vertrages mit Engagement Global festgelegten Zwecks verwendet werden.

5.2 Eigenanteil

In der Regel haben antragstellende Träger einen baren Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuschussfähigen Kosten zu erbringen. Der Einsatz von Drittmitteln aus anderen öffentlichen Mitteln (z.B. auch der Europäischen Union, des Bundes) ist möglich. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung von Engagement Global. In begründeten Ausnahmefällen kann ausschließlich für Projekt öffentlicher Einrichtungen auch eine Vollfinanzierung gewährt werden.

5.3 Finanzplan

Die zuschussfähigen Gesamtkosten und die Finanzierung des Projekts sind in dem beigefügten Antragsformular aufzuführen.

Darüber hinaus sind die Gesamtkosten in einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen. Der Kostenplan ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

6. Verfahren

Verantwortlich für die Durchführung und Abwicklung der Anträge ist die Außenstelle Düsseldorf von Engagement Global als Zuwendungsempfänger der Mittel der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

Engagement Global kann nur solche Projekte bezuschussen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Antragstellenden müssen die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

6.1 Antragsverfahren

Anträge können jederzeit, möglichst aber acht Wochen vor Projektbeginn, **schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben** bei Engagement Global eingereicht werden bei:

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH - Service für Entwicklungsinitiativen

Außenstelle Düsseldorf

Benrather Str. 8, 40213 Düsseldorf

+49 (0) 211 175 257-0

aussenstelle.duesseldorf@engagement-global.de

Dazu ist ausschließlich das beigefügte Antragsformular zu verwenden.

Die Angaben der Antragstellenden müssen eine Beurteilung des beantragten Projektes hinsichtlich Zielsetzung, praktischer Durchführung und Finanzierung ermöglichen.

Ist das Projekt Teil einer größeren Maßnahme, muss es im Gesamtzusammenhang, d. h. zusammen mit den verbundenen Projekten, dargestellt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine zwischen den Akteuren geschlossene Vereinbarung oder Absichtserklärung über die auf das Projekt bezogene Zusammenarbeit (Empfehlung)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- bei Einzelanschaffungen, die den Wert von 1.000 € übersteigen, sind im Regelfall drei Vergleichsangebote vorzulegen
- bei Baumaßnahmen sind ein Bau- und/oder Raumprogramm, vollständige Entwurfszeichnungen, Lageplan, Kostenberechnungen, der Bauzeitplan sowie Vergleichsrechnungen für Anschaffungs- und Herstellungskosten einzureichen
- im Rahmen von Vergaben und Beschaffung sind die Vergabe-Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen

6.2 Weiterleitungsvertrag (Zuschuss)

Bei positiver Entscheidung über den Antrag wird zwischen dem antragstellenden Träger und Engagement Global ein Vertrag über die Höhe des Zuschusses geschlossen. Grundlage des Vertrags sind die im Antrag gemachten Angaben. Die Nebenbestimmungen und Hinweise, die dem Vertrag beigefügt werden, sind verbindlich und zu beachten.

Engagement Global behält sich vor, den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist.

6.3 Verwendungsnachweis

Auch wenn die Weiterleitung von Fördermitteln an Partnerstrukturen in der Ukraine für die Durchführung von Projekten zulässig ist, liegt die Verwendungsnachweispflicht bei dem hierigen antragstellenden Träger.

Dieser legt drei Monate nach Beendigung des Projektes einen Sachbericht und eine Abrechnung vor. Der Sachbericht soll Umsetzung und Verlauf des Projektes schildern (mit Angaben zum Antragstellenden (kommunaler oder zivilgesellschaftlicher Träger, verantwortliche Person, Titel des Projektes) sowie zu den Zielen und Zielgruppen, der Projektlaufzeit, den Aktivitäten, Ergebnissen und Perspektiven).

Die Abrechnung besteht aus einem Soll/Ist-Vergleich der Kosten und Einnahmen entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans sowie einer detaillierten aussagekräftigen Belegliste (mit Angaben zu Einzelausgaben, Zahlungsempfänger und Zahlungszweck).

7. Verbindliche Einwilligungen

Mit den im Antrag einzureichenden Unterschriften und der Zustimmung zu den Datenschutzvorschriften erklären Sie sich bereit, der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

das Recht auf Veröffentlichung Ihres Projekts bzw. der Initiative unter Anführung der Antragstellenden zu übertragen sowie von Ihren Projekterfahrungen im Rahmen von Veranstaltungen zu berichten.

Sie beachten das Urheberrecht und haben die Erlaubnis eingeholt, in Ihrem Projekt verwendete geschützte Werke wie z.B. Musik, Bilder, Videos etc. zu nutzen.

Bei der Ankündigung und Durchführung des Projektes ist in Druckerzeugnissen und Veröffentlichungen im Internet sowie in Sozialen Medien das Logo des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zu verwenden und auf das Förderprogramm „Wiederaufbauprojekte NRW-Dnipropetrowsk“ zu verweisen.

8. Sonstiges

Es wird auf das Beratungsangebot der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt und die Informationsangebote der Bundesregierung verwiesen:

<https://skew.engagement-global.de/ukraine.html>

<https://www.ukraine-wiederaufbauen.de/ukraine>

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/ukraine-node>

<https://www.giz.de/de/weltweit/302.html>

<https://www.mbei.nrw/sites/default/files/asset/document/entwicklungspolitische-schwerpunkte.pdf>

Stand: 20.03.2024